Entwurf

Verordnung des Vorstandes der E-Control, mit der die Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung geändert wird

Aufgrund des § 135 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. I Nr. 91/2025, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2026, wird verordnet:

Die Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung, BGBl. II Nr. 299/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3a lautet:

„(3a) Abweichend von Abs. 2 und 3 ist für nicht gemessene Kunden gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (SNE-V 2018), BGBl. II Nr. 398/2017 idF BGBl. II Nr. 305/2025, ein pauschaler Betrag in Euro je Zählpunkt als Monatsleistungspreis und für die übrigen Entnehmer auf der Netzebene 7 ein einheitlicher Monatsleistungspreis in Cent/kW je Netzbereich in der Tarifverordnung für folgende Zeiträume festzulegen:

1. im Netzbereich Burgenland von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027;
2. im Netzbereich Kärnten von 1. Jänner 2027 bis 30. Juni 2027;
3. im Netzbereich Klagenfurt von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027;
4. im Netzbereich Niederösterreich von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027;
5. im Netzbereich Oberösterreich von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027;
6. im Netzbereich Linz von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027;
7. im Netzbereich Salzburg von 1. Jänner 2027 bis 30. September 2027;
8. im Netzbereich Steiermark von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027;
9. im Netzbereich Graz von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027;
10. im Netzbereich Tirol von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027;
11. im Netzbereich Innsbruck von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027;
12. im Netzbereich Vorarlberg von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027;
13. im Netzbereich Wien von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027;
14. im Netzbereich Kleinwalsertal von 1. Jänner 2027 bis 30. Juni 2028.“

2. § 7 Abs. 4a lautet:

„(4a) Abweichend von Abs. 2 bis 4 ist für nicht gemessene Kunden gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 SNE-V 2018 ein gesonderter Arbeitspreis, ein gesonderter SNAP und ein gesonderter WiNAP je Netzbereich in der Tarifverordnung für folgende Zeiträume festzulegen:

1. im Netzbereich Burgenland von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027;
2. im Netzbereich Kärnten von 1. Jänner 2027 bis 30. Juni 2027;
3. im Netzbereich Klagenfurt von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027;
4. im Netzbereich Niederösterreich von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027;
5. im Netzbereich Oberösterreich von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027;
6. im Netzbereich Linz von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027;
7. im Netzbereich Salzburg von 1. Jänner 2027 bis 30. September 2027;
8. im Netzbereich Steiermark von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027;

9. im Netzbereich Graz von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027;
10. im Netzbereich Tirol von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027;
11. im Netzbereich Innsbruck von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027;
12. im Netzbereich Vorarlberg von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027;
13. im Netzbereich Wien von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027;
14. im Netzbereich Kleinwalsertal von 1. Jänner 2027 bis 30. Juni 2028.“

3. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Leistungspreis eines teilnehmenden Netzbenutzers bei gemeinsamer Energienutzung über gemeinschaftliche Leitungsanlagen gemäß § 70 Abs. 6 Z 1 bis 4 ElWG bemisst sich anhand der Viertelstundenleistungswerte in Entnahmerichtung, verringert um jenen Betrag, der dem Netzbenutzer in der jeweiligen Viertelstunde aus der gemeinsamen Energienutzung im Nahebereich in Entnahmerichtung zuzuordnen ist.“

4. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Insofern für die Verrechnung des Netzanschlussentgelts eine Leistungsgröße heranzuziehen ist, ist dabei auf die netzwirksame Leistung abzustellen.“

5. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) In der Tarifverordnung ist der pauschale Anteil in Euro/kW oder Euro/MW je Netzebene und Netzbereich festzulegen. Dabei können mehrere Tarifstufen je Netzebene vorgesehen werden. Für die Bemessung des pauschalen Anteils ist die Netzebene des technisch geeigneten Anschlusspunktes im öffentlichen Netz maßgeblich.“

6. Dem § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 6 Abs. 3a und 3b sowie § 7 Abs. 4a und 4b treten mit Ablauf des 30. Juni 2028 außer Kraft.“

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die SNE-G-V novelliert.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die gestaffelten Inkrafttretenszeitpunkte für die Neugewichtung der Entgeltkomponenten auf Netzebene 7 soll allen beteiligten Marktteilnehmern ein reibungsloser Übergang in das neue Entgeltsystem ermöglicht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung dient der Umsetzung und Durchführung von Unionsrecht im Bereich des Elektrizitäts-binnenmarktes. Die vorgeschlagenen Regelungen stehen im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt sowie der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 7 Abs. 1 des Energie-Control-Gesetzes (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 13/2026, vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Gemäß § 36 Abs. 3 E-ControlG und § 135 Abs. 3 ElWG sind vor der Erlassung der Verordnung insbesondere den betroffenen Netzbetreibern und Netzbenutzern sowie den in § 134 Abs. 2 ElWG genannten Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Anschließend sind sämtliche, für die Beurteilung des Verordnungsentwurfes notwendigen Unterlagen dem Regulierungsbeirat vorzulegen sowie die dazu nötigen Auskünfte zu erteilen (§ 135 Abs. 5 ElWG).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle werden im Sinne der §§ 6 Abs. 3b und 7 Abs. 4b SNE-G-V die Zeitpunkte des § 6 Abs. 3a bzw. § 7 Abs. 4a durch Verordnungsnovelle gemäß § 135 Abs. 1 ElWG je nach Netzbereich im Zeitraum von 1. Jänner 2027 bis 30. Juni 2028 modifiziert. Anstelle des bisher für alle Netzbereiche einheitlichen Zeitraums von 1. Jänner bis 30. November 2027, werden die Zeiträume für jeden Netzbereich gesondert festgelegt.

Für nicht gemessene Kunden gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 SNE-V 2018 ist in der Tarifverordnung je Netzbereich im jeweils festgelegten Übergangszeitraum weiterhin ein pauschaler Betrag in Euro je Zählpunkt als Monatsleistungspreis festzulegen. Für die übrigen Entnehmer auf der Netzebene 7 ist je Netzbereich weiterhin ein einheitlicher Monatsleistungspreis in Cent/kW festzulegen.

Nach Ablauf des für den Netzbereich festgelegten Zeitraums ist der Monatsleistungspreis nach § 6 Abs. 2 und 3 zu bestimmen, sodass der „Leistungspreis für alle“ in allen Netzbereichen gilt.

Diese Bestimmungen dienen einem geordneten Übergang auf die neue Tarifstruktur auf der Netzebene 7. Ein solches Vorgehen entspricht auch den Erwägungen der Europäischen Kommission in ihren Leitlinien zu zukunftssicheren Netzentgelten ((C/2026/126), Abschnitt VI.i). Demnach können abrupte Änderungen bei der Gestaltung der Netzentgelte erhebliche kurzfristige Auswirkungen auf einzelne Netzbenutzer haben, sodass die Regulierungsbehörden die kurzfristigen Verteilungswirkungen im Blick behalten sollen. Änderungen der Methoden sollen mit ausreichendem Vorlauf angekündigt werden, damit die Nutzer ihr Verhalten und ihre Verbrauchsmuster vor dem Inkrafttreten anpassen können. Zudem sollen die erforderliche Sicherheit und Vorhersehbarkeit gewährleistet, die Stakeholder gründlich eingebunden und die Änderungen schrittweise eingeführt werden. Die Staffelung der Zeiträume nach Netzbereichen soll diesen Zielen Rechnung tragen, indem die neue Tarifstruktur nicht abrupt, sondern unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten im Netzbereich zur Anwendung kommt.

Die Festlegung der Zeiträume stützt sich auf die von den Netzbetreibern gemäß § 6 Abs. 3b und § 7 Abs. 4b SNE-G-V bis 11. November 2026 dargelegte voraussichtliche Bereitschaft zur Verrechnung gemäß § 6 Abs. 2 und 3 bzw. § 7 Abs. 2 bis 4.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 3a: Leistungspreis):

Mit dieser Bestimmung werden die Zeiträume je Netzbereich festgelegt, in denen, abweichend von § 6 Abs. 2 und 3 für nicht gemessene Kunden gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 der SNE-V 2018 ein pauschaler Betrag in Euro je Zählpunkt als Monatsleistungspreis in der Tarifverordnung festzulegen ist. Für die übrigen Entnehmer auf Netzebene 7 ist ein einheitlicher Monatsleistungspreis in Cent/kW je Netzbereich festzulegen.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 4a: Arbeitspreis):

Mit dieser Bestimmung werden die Zeiträume je Netzbereich festgelegt, in denen, abweichend von § 7 Abs. 2 bis 4 für nicht gemessene Kunden gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 der SNE-V 2018 ein gesonderter Arbeitspreis, ein gesonderter SNAP und ein gesonderter WiNAP in der Tarifverordnung festzulegen ist.

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 2: Netznutzungsentgelt bei gemeinsamer Energienutzung im Nahebereich):

Die Bestimmung schafft einen zusätzlichen wirtschaftlichen Anreiz für die gemeinsame Nutzung lokal erzeugter Energie und stärkt damit gemeinschaftliche Energienutzungsmodelle. Indem die im Rahmen der gemeinsamen Energienutzung zugeordnete Energie bei der Ermittlung der leistungsbezogenen Bemessungsgrundlage berücksichtigt wird, reduziert sich die für den Leistungspreis maßgebliche Viertelstundenleistung des einzelnen Netzbenutzers. Damit wird sichergestellt, dass die gemeinsame Nutzung von Energie nicht nur beim Arbeitspreis, sondern auch bei der leistungsbezogenen Netzentgeltkomponente wirtschaftlich wirksam wird.

Die Regelung fördert insbesondere die zeitgleiche Nutzung lokal erzeugter Energie und schafft Anreize, Erzeugung und Verbrauch besser aufeinander abzustimmen. Gleichzeitig wird die Attraktivität gemeinschaftlicher Energienutzungsmodelle erhöht und die lokale Nutzung vorhandener Erzeugungspotenziale gestärkt. Durch die Berücksichtigung der tatsächlich gemeinsam genutzten Energiemengen auf Viertelstundenbasis wird zudem eine differenziertere und verursachungsgerechtere Bemessung des Leistungspreises ermöglicht. Insgesamt unterstützt die Bestimmung die dezentrale Energiewende und setzt wirtschaftliche Anreize für eine effizientere Nutzung lokal verfügbarer Energie.

Es wird klargestellt, dass die Mindestbemessungsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3 SNE-G-V – wie bei sämtlichen Begünstigungen beim Leistungspreis – zur Anwendung kommt.

Zu Z 4 und 5 (§ 14 Abs. 3 und § 18 Abs. 2: Pauschaler Anteil):

Die gegenständlichen Anpassungen dienen der Klarstellung, dass für die Zuordnung des in der Tarifverordnung je Netzebene festgelegten pauschalen Anteils die Netzebene des technisch geeigneten Anschlusspunktes im öffentlichen Netz (§ 2 Abs. 1 Z 15) maßgeblich ist.

E-CONTROL @Amtssignatur	**Unterzeichner**	E-Control
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-17T15:36:21+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.e-control.at/de/econtrol/links/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	